

Modulprüfung aus Finanzrecht am 2. Oktober 2023

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie die steuerlichen Auswirkungen nachfolgender Sachverhalte für Frau Lotte.

- a.) Frau Lotte ist als Geschäftsführerin der auf Fotovoltaik spezialisierten Sola GmbH (mit Sitz in Wien) angestellt, ohne an der Gesellschaft beteiligt zu sein. Für diese Tätigkeit erhält sie monatlich EUR 18.000 (Auszahlung 14-mal jährlich). Welche Einkünfte erzielt Frau Lotte und gibt es eine steuerliche Begünstigung für den 13. und 14. Gehalt? [1]

Frau Lotte erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs 1 EStG). [0,5] Das 13. und 14. Monatsgehalt werden begünstigt besteuert. (§ 67 EStG) [0,5] Ihr steht ein Freibetrag von EUR 620 zu; die nächsten EUR 24.380 werden mit 6 % versteuert. [1 ZP]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 19, 170/1]

- b.) Da sie von den guten Zukunftsperspektiven der Sola GmbH überzeugt ist, beteiligt sich Frau Lotte nunmehr zu 60 % am Unternehmen. Sie erwirbt hierfür Gesellschaftsanteile eines bisherigen Gesellschafters. An ihrer Geschäftsführertätigkeit ändert sich nichts. Das im Dienstvertrag genannte Gehalt iHv EUR 18.000 erhält sie weiterhin 14-mal jährlich ausbezahlt. Welche Einkünfte erzielt Frau Lotte und gibt es eine steuerliche Begünstigung für den 13. und 14. Gehalt? [1]

Lotte erzielt nun Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit (§ 22 Z 2 EStG), da Lotte an der Gesellschaft wesentlich (mehr als 25%) beteiligt ist. [0,5] Da diese Einkünfte nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, gibt es keine begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen. [0,5 ZP] Frau Lotte steht der Gewinnfreibetrag zu. [0,5] Dieser soll einen Ausgleich zur Begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts bei Dienstnehmern erreichen [0,5 ZP].

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 19, 170/1]

- c.) Zusätzlich bezieht Frau Lotte nun Gewinnausschüttungen der Sola GmbH iHv jährlich EUR 60.000. [2]

Lotte erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (27 Abs 2 lit a EStG). [0,5] Der Sondersteuersatz iHv 27,5% kommt zur Anwendung. [0,5] Diese Einkünfte unterliegen dem KESt-Abzug (§ 93 Abs 1 iVm Abs. 2 Z 1 EStG) [0,5] und sind endbesteuert (§ 97 Abs 1 EStG; keine Veranlagung). [0,5] Schuldner der KESt ist Lotte (§ 95 Abs. 1 EStG). [0,5 ZP] Die GmbH hat die KESt einzubehalten (Abzugsverpflichtete) § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG. [0,5 ZP]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 24, 223]

- d.) Lotte weiß nicht wohin mit ihrem Geld und legt es als Wertanlage in einem neu errichteten Haus an. Das Haus vermietet sie an eine Rechtsanwaltskanzlei. Ihre jährlichen Umsätze aus der Vermietung belaufen sich insgesamt auf EUR 45.000, an Ausgaben fallen insgesamt EUR 4.000 an. [2]

Lotte erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 Abs 1 Z 1 EStG). [0,5] Die Betriebskosten sind Werbungskosten (§ 16 Abs 1 EStG). [0,5] Die AfA ist ebenfalls als Werbungskosten geltend zu machen, [0,5] iHv 1,5% ohne Nachweis der Nutzungsdauer § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG. [0,5]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 25, 136]

e.) Da der Bruder von Lotte unbedingt ein neues Motorrad haben möchte, gewährt ihm Lotte ein Darlehen iHv EUR 6.000. Für die Rückzahlung vereinbaren sie eine Laufzeit von 2 Jahren und fremdübliche Zinsen iHv 3 %. [1,5]

Lotte erzielt mit den Zinsen aus dem Darlehen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Nutzung von Kapital, § 27 Abs 2 EStG). [0,5] Da es sich um ein privates Darlehen handelt, unterliegen die Einkünfte nicht der Endbesteuerung. [0,5] Die Einkünfte werden mit dem Normalsteuersatz besteuert (§27a Abs 2 Z 1 EStG). [0,5] Die Besteuerung erfolgt daher im Wege der Veranlagung. [0,5 ZP]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 24f]

2. Einkommensteuer [8,5 P]

Der Gemüsehändler Gustav (Gewinnermittler gem § 4 Abs 1 EStG) erwirbt zu Beginn des Jahres 2023 einen neuen Kombi-PKW um EUR 24.000 (Anschaffungskosten). Diesen nimmt er sofort in Betrieb und nutzt ihn zu 60% im Rahmen seines Gemüsehandels (Gewerbebetrieb) und zu 40% privat. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf EUR 5.000.

Wie ist dieser Sachverhalt in Bezug auf die Gewinnermittlung des Gustav zu berücksichtigen? [8,5]

Das Auto ist ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut, weil es teils betrieblich und teils privat genutzt wird. [0,5] Gemäß dem Überwiegensprinzip gehören bewegliche Wirtschaftsgüter bei überwiegend betrieblicher Nutzung zur Gänze zum Betriebsvermögen. [0,5] Das Auto gehört daher zur Gänze dem Betriebsvermögen an. [0,5]

Das Auto ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral zu aktivieren. [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme [0,5] des Wirtschaftsgutes.

Nachdem das Auto zu Jahresbeginn angeschafft wurde und daher im ersten Halbjahr in Betrieb genommen wurde, können die gesamten Anschaffungskosten abgeschrieben werden („Ganzjahres-AfA“). [0,5] PKWs sind gemäß § 8 Abs 6 EStG zwingend auf 8 Jahre abzuschreiben. [0,5] Gustav kann also für das Jahr 2023 EUR 3.000 als Betriebsausgabe gewinnmindernd abschreiben (24.000/8). [0,5]

Eine degressive AfA kommt gem § 7 Abs 1 a Z 1 lit a EStG für PKW nicht in Betracht. [0,5]

Außerdem kann Gustav die Betriebskosten in Höhe von EUR 5.000 für das Jahr 2023 als Betriebsausgabe gewinnmindernd ansetzen. [0,5]

Die private Nutzung des Autos ist als Entnahme zu qualifizieren, [0,5] weil sie nicht betrieblich veranlasst ist und das Betriebsvermögen mindert. [0,5] Nachdem Gustav seinen Gewinn gem § 4 Abs 1 EStG ermittelt, hat er die Entnahme bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. [0,5 ZP] Gemäß § 4 Abs 1 EStG dürfen Entnahmen den Gewinn nicht mindern [0,5] und sind daher dem Gewinn mit dem Teilwert wieder hinzuzurechnen. [0,5] Die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen sind zu neutralisieren. Die private Nutzung beträgt 40% von EUR 8.000 (AfA und Betriebskosten). [1 ZP].

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 56, 59, 90, 107 ff]

3. Körperschaftsteuer [2 P]

Die inländische A GmbH ist seit Jahren zu 7% an der deutschen D AG sowie zu 50% an der griechischen Z Ltd (vergleichbar mit einer österreichischen GmbH) beteiligt. Im Jahr 2022 haben sowohl die D als auch Z einen Gewinn in Höhe von EUR 100.000. D schüttet EUR 7.000 und Z EUR 45.000 an die A GmbH aus.

Wie werden die Gewinnausschüttungen der D AG als auch der Z Ltd an die A GmbH aus der Sicht der A GmbH behandelt? Begründen Sie Ihre Lösungen! [2]

Bei der Beteiligung an der D-AG liegt eine Befreiung gem § 10 Abs 1 Z 5 KStG vor, weil es sich um eine EU/EWR Gesellschaft handelt und kein internationales Schachtelprivileg vorliegt. [0,5] Die Ausschüttung der Dividende ist als Beteiligungsertrag zu qualifizieren und somit steuerfrei. [0,5]

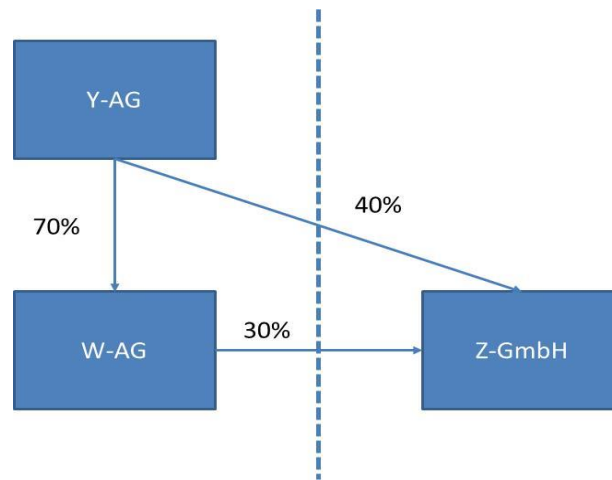
Die Erträge aus der Z Ltd sind gem § 10 Abs 1 Z 7 KStG auch von der Körperschaftsteuer befreit, [0,5] weil eine internationale Schachtelbeteiligung vorliegt, da die Beteiligung mindestens 10% beträgt und seit mehr als einem Jahr gehalten wird. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 211]

4. Körperschaftsteuer [4 P]

Die österreichische Y-AG hält seit 5 Jahren folgende Beteiligungen:

70% an der österreichischen W-AG und 40% an der deutschen Z-GmbH (vergleichbar mit einer österreichischen GmbH). Zudem ist die W-AG zu 30% an der Z-GmbH beteiligt.



Ist eine Gruppenbildung iSd § 9 KStG zwischen den angegebenen Kapitalgesellschaften (Y, W und Z) möglich? Und welche Konsequenz folgt daraus mit Blick auf die Gewinne und Verluste der einzelnen Gesellschaften? [4]

Die Gruppenbildung ist mit der W-AG möglich, weil eine unmittelbare Beteiligung von über 50% vorliegt. [0,5] Zudem kann die Z-GmbH ebenfalls Gruppenmitglied sein, weil die Y-AG unmittelbar (40%), sowie mittelbar über die W-AG (21%), also insgesamt über 50% beteiligt ist (= 61%). [0,5] und die deutsche GmbH mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist. [0,5] Gruppenträger ist die Y-AG. [0,5] Gruppenmitglieder sind die W-AG und die Z-GmbH. [0,5] Jedes inländische Gruppenmitglied hat zunächst sein eigenes steuerliches Ergebnis zu berechnen, [0,5] diese Ergebnisse werden dann über die jeweils nächsthöheren Gruppenmitglieder beim Gruppenträger zusammengefasst. [0,5] Bei ausländischen Gruppenmitgliedern werden immer nur die Verluste [0,5] und diese nur im Ausmaß der (unmittelbaren) Beteiligung – also hier iHv 70% berücksichtigt. [0,5 ZP] Hier kann es zur Nachversteuerung kommen, wenn die Verluste im Ausland verwertet werden. [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 212 ff]

5. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Herr Müller ist Einzelunternehmer. Sein Betrieb ist EUR 2 Millionen wert. Die Buchwerte betragen aber lediglich EUR 1,5 Millionen. Zudem ist Herr Müller Alleingesellschafter der Müller-GmbH. Herr Müller möchte nicht mehr als Einzelunternehmer tätig sein. Er will seinen Betrieb in seine GmbH einbringen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus der Sicht des Umgründungssteuerrechts. Gehen Sie dabei auch auf die allgemeine steuerliche Beurteilung ein. [3]

Es liegt eine Einbringung nach Art. III vor [0,5], da einbringungsfähiges Vermögen (Betrieb) als Sacheinlage [0,5] auf eine übernehmende Körperschaft (Kapitalgesellschaft) übertragen wird (§ 12 Abs. 1,2,3). [0,5] Nach allgemeinem Steuerrecht gilt die Sacheinlage beim Gesellschafter als Tausch, [0,5] mit der Konsequenz, dass die stillen Reserven (500.000 Euro) aufzulösen und zu versteuern sind. [0,5] Das Umgründungssteuergesetz ermöglicht aber die Einbringung unter Verzicht der Tauschbesteuerung. [0,5] *Weitere Vorteile einer Einbringung nach dem UmgrStG sind [bei Nennung von zwei Vorteilen max. + 1 ZP]:*

- *Bei Einbringung eines Grundstücks: Grunderwerbsteuer nur von 0,5 % des Grundstückswertes.*
- *Kein steuerbarer Umsatz iSd UStG.*
- *Grundsätzlich Übergang eines Verlustabzuges auf die übernehmende Gesellschaft.*
- *Keine Zessionsgebühr nach Maßgabe des § 22 Abs 4 GebG.*
- *Bei Einbringung eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils kann ein Passivposten für vorbehaltene Entnahmen gem § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG gebildet werden.*

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 259]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrssteuern, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**6. Umsatzsteuer [6 P]**

- a.) Die Kosmetikerin Kayla bestellt für ihr Kosmetikstudio in der Wiener Innenstadt einen diamantbesetzten Spiegel bei der Glitzer GmbH mit Sitz in München. Der Spiegel wird durch die deutsche Firma an Kayla versendet. Wo ist der Umsatz steuerbar? Begründen Sie Ihre Lösung! Gehen Sie davon aus, dass das deutsche UStG dem österreichischen UStG entspricht. [2,5]

Kayla tätigt einen igE, [0,5] weil eine Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zwischen zwei Unternehmern im Rahmen ihrer Unternehmen erfolgt und die Leistung gegen Entgelt ausgeführt wird. [0,5] Der igE ist in Österreich steuerbar, da die Lieferung in Österreich endet. (Art. 3 Abs 8 BMR) [0,5]

Die Glitzer GmbH tätigt eine steuerfreie igL [0,5], weil eine Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zwischen zwei Unternehmern im Rahmen ihrer Unternehmen erfolgt und der Leistungsempfänger einen steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 317]

- b.) Kaylas Schwester Mary lebt in der Schweiz. Um ihre Schwester zu besuchen, fährt Mary für ein Wochenende nach Wien. Die beiden Schwestern gehen im Goldenen Quartier einkaufen. In einem Designerladen entdeckt Mary eine wunderschöne Handtasche, die sie um EUR 2.000 kauft. Sie fährt mit ihrer neu erworbenen Designerhandtasche wieder zurück nach Hause in die Schweiz. Welche umsatzsteuerliche Besonderheit liegt hier vor, wenn sie nach Hause zurückfährt? [1,5]

Es handelt sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung in ein Drittland gem § 6 Abs 1 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 3 UStG. [0,5] Es liegt ein Touristenexport vor [0,5], weil der Rechnungsgesamtbetrag EUR 75 übersteigt, Mary keinen Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet hat und die Ware binnen 3 Monaten ausgeführt wird. [0,5] Für die Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer (bzw Nichterhebung der Umsatzsteuer) muss Mary einen Ausfuhrnachweis mitführen, den sie beim Grenzübertritt vom Zollamt erhält. [0,5 ZP] Beim Touristenexport muss der Tourist in seinem Heimatstaat (Verbraucherland) idR eine Einfuhrumsatzsteuer entrichten. [0,5ZP]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 333]

- c.) Kaylas Bruder Ken hat die Begeisterung seiner Schwestern für Beauty und Shopping noch nie verstanden. Ken begeistert sich aber so sehr für Sport, dass er sein Hobby zum Beruf gemacht hat und einen Sportwarenfachhandel betreibt. Zu seiner treuesten Kundschaft gehört der Fußballverein Sapid Wien. Als Anerkennung dafür schenkt Ken dem Verein einen Pokal (Wert EUR 100) aus seinem Geschäft. Bezüglich des Pokals hat Ken einen Vorsteuerabzug geltend gemacht. Ken ist sich unsicher, wie er mit diesem Sachverhalt umzugehen hat und ersucht Sie um eine Beurteilung aus umsatzsteuerlicher Sicht. [2]

Hinsichtlich des Pokals liegt eine steuerbare fiktive Lieferung, eine Entnahme gem § 3 Abs 2 UStG, vor, [0,5] weil der Pokal für eine unentgeltliche Zuwendung aus dem Unternehmen entnommen wird. [0,5] Dass der Pokal für unternehmerische Zwecke verschenkt wird, ist für die Besteuerung nach § 3 Abs 2 UStG unbedeutend. [0,5 ZP] Da der Pokal einen Wert von EUR 100 hat, handelt es sich auch nicht um ein Geschenk von geringem Wert. [0,5] Voraussetzung für die Entnahmebesteuerung ist aber, dass der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. [0,5] Die Bemessungsgrundlage für die Entnahme ist gem § 4 Abs 8 UStG der Einkaufspreis zuzüglich der damit verbundenen Nebenkosten. [0,5 ZP]

[Doralt Steuerrecht 2023, Tz 312]

7. Umsatzsteuer [7,5 P]

Die Feingarn GmbH ist ein erfolgreiches Fashionunternehmen und betreibt eine Stoffmanufaktur. Die Feingarn GmbH hält außerdem 80% der Schnipp-Schnapp GmbH Anteile. Die Schnipp-Schnapp GmbH betreibt eine Kette an Maßschneidereien. Herr Immerschön ist Geschäftsführer der Schnipp-Schnapp GmbH und der Feingarn GmbH. Die Schnipp-Schnapp GmbH bezieht für ihre Maßschneidereien ausschließlich Stoffe der Feingarn GmbH.

Ist die Lieferung von Waren der Stoffmanufaktur an die Schnipp-Schnapp GmbH nach dem UStG umsatzsteuerbar? Begründen Sie Ihre Lösung. [6,5]

Die Lieferung kann nur steuerbar sein, wenn die Lieferung zwischen zwei eigenständigen Unternehmern erfolgt. [0,5 ZP] Zu prüfen ist, ob es sich hier um eine Organschaft iSd § 2 Abs 2 Z 2 UStG handelt, bei der die Umsätze zwischen den Gesellschaften nicht steuerbare Innenumsätze sind. [0,5]

Eine Organschaft liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse die juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist, [1P bei Nennung von allen Voraussetzungen] sodass sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausübt (bzw keinen eigenen Willen hat). [0,5]

Finanzielle Eingliederung liegt vor, [0,5] weil die Feingarn GmbH aufgrund seiner Anteilsmehrheit ihren Willen mittels Mehrheitsbeschlüssen in der Schnipp-Schnapp GmbH durchsetzen kann. [0,5] Außerdem ist die Schnipp-Schnapp GmbH organisatorisch in das Unternehmen der Feingarn GmbH eingegliedert, [0,5] weil Personenidentität in den Leitungsgremien besteht. [0,5] Wirtschaftlich ist die Schnipp-Schnapp GmbH in das Unternehmen von Feingarn eingegliedert, [0,5] weil eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen den beiden besteht. [0,5]

Es liegt folglich eine Organschaft vor mit der Folge, dass Organträger und Organmitglied ein Unternehmen bilden. [0,5] Die Feingarn GmbH ist die Organträgerin und die Schnipp-Schnapp GmbH das Organmitglied. [0,5] Folglich sind die Umsätze zwischen der Schnipp-Schnapp GmbH und der Feingarn GmbH nicht steuerbare Innenumsätze. [0,5] Alle Ausgangsleistungen werden dem Organträger zugerechnet, wodurch er der Schuldner der USt bei Ausgangsumsätzen ist. [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 306, 309]

Variante: Die Schnipp-Schnapp GmbH betreibt auch einen Standort in Mailand als S.r.l. (Italienische GmbH). Es erfolgt eine Lieferung von Waren der Stoffmanufaktur an die italienische S.r.l in Mailand. Ist diese Lieferung steuerbar? [1]

Gemäß § 2 Abs 2 Z 2 zweiter Satz UStG sind die Wirkungen der Organschaft auf Innenleistungen im Inland beschränkt. [0,5]

Die Lieferungen der Stoffmanufaktur an die Filiale in Mailand sind daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen steuerbar. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 309, 306]

8. Verkehrsteuern [4 P]

a.) Anton und Berta sind je zur Hälfte Miteigentümer einer Eigentumswohnung in der Wiener Innenstadt. Sie möchten erstmalig ein IT-Beratungsunternehmen in Form einer dafür neu gegründeten GmbH betreiben und die Wohnung im Gesellschaftsvertrag gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten einbringen. Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? Nennen Sie auch die einschlägigen Bestimmungen! [1,5]

Im Allgemeinen unterliegen Verträge über die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft der GrESt (§ 1 Abs 1 Z 1 GrEStG) [0,5]. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine Ausnahme, da bei Neugründung einer Gesellschaft die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher

Grundlage von der GrESt ausgenommen ist, soweit Gesellschaftsrechte an der neu gegründeten Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden [0,5]. Dies wird in § 1 Z 2 NeuFÖG geregelt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2023, Tz 465, 462]

b.) Theodor möchte seiner Tochter Felicia ein Grundstück zuwenden. Theodor stört es jedoch sehr, dass Felicia schon seit 15 Semestern Jus studiert. Aufgrund Felicias bisherigen Studienerfolges beschließt Theodor, ihr das Grundstück zum Preis von EUR 100.000 (Grundstückswert EUR 250.000) zu verkaufen. Um GrESt zu „sparen“, schließen sie den Kaufvertrag nur mündlich ab. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsteuerlicher Sicht! [2,5]

Der Verkauf des Grundstückes ist als Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG. [0,5 ZP]. Die Tatsache, dass der Kaufvertrag nur mündlich geschlossen wurde, ändert an der Steuerpflicht nichts, da die GrESt an das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) anknüpft. [0,5]

Auf den Erwerbsvorgang ist das Familienprivileg anzuwenden, weil Felicia zum Kreis der in § 26 a GGG genannten Personen gehört. [0,5] Erwerbe gelten in der Familie (egal ob unentgeltlich, entgeltlich oder teilentgeltlich) stets als unentgeltlich und bemessen sich daher nach dem Grundstückswert iSd § 4 GrEStG [0,5] und unterliegen einem begünstigten Stufentarif. [0,5] Die GrESt beträgt für die ersten EUR 250.000 0,5 %. [0,5] Es fallen somit EUR 1.250 an GrESt an. [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2023 , Tz 462, 472]

9. Gebühren [2,5 P]

Kurt mietet in 1040 Wien eine Wohnung zur gewerblichen Nutzung. Der monatliche Mietzins beträgt EUR 500 und der schriftliche Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht und berechnen Sie auch die Höhe einer allfälligen Gebühr! Würde sich gebührenrechtlich etwas ändern, würde Kurt die Wohnung zu Wohnzwecken anmieten? [2,5]

Es handelt sich um einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache, der gem § 33 TP 5 GebG einer Gebühr unterliegt. [0,5] Die Gebühr beträgt bei Verträgen auf unbestimmte Dauer 1% [0,5] vom 3fachen Jahresentgelt. [0,5] Es sind daher EUR 180 (EUR 500 x 12 = Jahresentgelt von EUR 6.000 Jahresentgelt x 3 Jahre = EUR 18.000 davon 1% = EUR 180) zu entrichten. [0,5]

Wenn es sich um eine Wohnraummiete handelt, ist der Vertrag gebührenfrei (§ 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 507]

10. Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht [2 P]

Ernst Geizig sieht nicht mehr ein, wieso er dem Staat „weiterhin sein hart verdientes Geld nachschmeißen“ soll. Aus diesem Grund beschließt er, bei seiner Einkommensteuererklärung etwas zu „tricksen“. Er macht vorsätzlich Betriebsausgaben geltend, welche eigentlich private Ausgaben sind. Ernst freut sich, als das Finanzamt aufgrund seiner Angaben seine Abgaben um EUR 5.000 zu niedrig bemisst. Welches Finanzdelikt hat Ernst begangen und welche Zuständigkeit besteht? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Es liegt eine Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) vor, [0,5] denn Herr Geizig verletzt vorsätzlich eine abgabenrechtliche Wahrheitspflicht. [0,5]

Es besteht keine Gerichtszuständigkeit, es ist die Finanzstrafbehörde zuständig (§ 53 FinStrG) [0,5] weil der strafbestimmende Wert weit unter EUR 100.000 (ab 22.07.2023: EUR 150.000) liegt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 599, 604]

11. Verfahrensrecht [3 P]

- a.) Riccardo arbeitet neben seinem Jus Studium als Kellner in zwei Barbetrieben und ist daher zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Riccardo ist sehr mit dem Lernen beschäftigt und versäumt daher, rechtzeitig seine Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit welchen Rechtsfolgen muss Riccardo rechnen? [0,5]

Aufgrund der Verletzung der Erklärungspflicht kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgaben auferlegen, sofern die Verspätung nicht entschuldbar ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 564]

- b.) Nachdem Riccardo nun seine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, erfolgt eine bescheidmäßige Festsetzung der Steuer. Innerhalb welcher Frist hat Riccardo Zeit, diese zu entrichten? [0,5]

Die Fälligkeit einer Abgabe ist von der Festsetzung der Abgabe abhängig und tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides ein. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 568]

- c.) Allerdings hält Riccardo den Abgabenbescheid für rechtswidrig. Wie, bis wann und wo kann Riccardo den Bescheid bekämpfen? [1,5]

Gegen den Bescheid kann Riccardo Bescheidbeschwerde erheben (§ 245 Abs 1 BAO) [0,5] und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids. [0,5] Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. [0,5] Wird die Beschwerde sogleich beim BFG eingebracht, so ist dies auch ohne Nachteil, sofern nur die Monatsfrist eingehalten wird. (§ 249 Abs 1 BAO). [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 572]

- d.) Das Bundesfinanzgericht teilt die Bedenken von Riccardo nicht und weist die Beschwerde mit Erkenntnis ab. Besteht für Riccardo noch eine Möglichkeit, den Bescheid zu bekämpfen? [0,5]

Riccardo kann innerhalb von sechs Wochen Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. [0,5] Die Revision an den VwGH ist allerdings nur zulässig, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2023 Tz 574]